

Kurztitel

Schwankungsrückstellungs-Verordnung

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 545/1991 aufgehoben durch BGBI. I Nr. 34/2015

§/Artikel/Anlage

§ 8

Inkrafttretensdatum

23.10.1991

Außerkrafttretensdatum

31.12.2015

Beachte

Zum Bezugszeitraum vgl. § 16

Text**2. Abschnitt****Bildung, Höhe und Auflösung****Voraussetzungen**

§ 8. Für jeden Versicherungszweig gemäß § 1 ist, getrennt für das direkte und das indirekte Geschäft, eine Schwankungsrückstellung gemäß dieser Verordnung zu bilden, wenn

1. die abgegrenzten Eigenbehaltsprämien im Durchschnitt der letzten drei Geschäftsjahre einschließlich des Bilanzjahres zwei Millionen Schilling übersteigen,
2. die Standardabweichung der Schadensätze des Beobachtungszeitraums vom durchschnittlichen Schadensatz mindestens 5 Prozentpunkte beträgt und
3. die Summe aus Schadensatz und Kostensatz mindestens einmal im Beobachtungszeitraum 100 vH überstiegen hat.